

50. 1. Welcher Zeitpunkt ist maßgebend für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang ein noch nicht erfülltes Ausstattungsversprechen als Schenkungsversprechen anzusehen ist?

2. Wird ein Ausstattungsversprechen dadurch hinfällig, daß der Versprechensempfänger dem Versprechenden gegenüber das — in Wirklichkeit fortbestehende — Verlöbniß als aufgelöst hinstellt?

BGB. § 1624.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1933 i. S. W. (Bekl.) w. Eheleute Sch. (Pl.). IV 139/33.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind seit dem 17. Mai 1930 miteinander verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstande. Der Beklagte ist der Vater der Zweitklägerin. Mit der Klage haben die Kläger von ihm u. a. Zahlung von 50000 RM. nebst Zinsen unter der Begründung gefordert, daß der Beklagte die Zahlung dieses Betrags seiner Tochter vor der Eheschließung als Ausstattung versprochen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat auf die Berufung der Kläger die Entscheidung von einem richterlichen Eide der Zweitklägerin darüber abhängig gemacht, daß ihr der Beklagte im April 1929 versprochen habe, ihr am Hochzeitstage den Betrag von 50000 RM. zu zahlen. Im Falle der Leistung des Eides soll der Beklagte insoweit verurteilt, im Falle der Nichtleistung soll dieser Klagenanspruch abgewiesen werden.

Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

... Der Beklagte hat eingewendet, das Ausstattungsversprechen habe das den Umständen, insbesondere seinen Vermögensverhältnissen

entsprechende Maß überstiegen. Träfe dies zu, so würde es nach § 1624 Abs. 1 BGB. insoweit, als es das den Umständen entsprechende Maß überstieg, als Schenkung gelten und daher in diesem Umfange mangels Innehaltung der Form des § 518 BGB. nichtig sein. Es wäre dann an der Hand des § 139 BGB. weiter zu prüfen, ob die teilweise Nichtigkeit das ganze Ausstattungsversprechen nichtig machen würde. Das Berufungsgericht hat jedoch aus tatsächlichen, in diesem Rechtszuge nicht nachprüfbaren Gründen nicht als dargetan angesehen, daß eine Mitgift von 50000 RM. bei der Vermögenslage des Beklagten im April 1929 unangemessen hoch gewesen sei. Beweispflichtig war hierfür der Beklagte, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat (RG. bei Gruch. Bd. 56 S. 1003).

Die Revision bezeichnet die Ansicht als rechtsirrig, daß es bei der Entscheidung, ob die Ausstattung das den Vermögensverhältnissen des Beklagten entsprechende Maß übersteige, lediglich auf den Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens ankomme. Das Kammergericht hätte, wie die Revision unter Bezugnahme auf die Reichsgerichtsentscheidung in JW. 1916 S. 588 Nr. 13 ausführt, prüfen müssen, ob die Fortdauer der Vermögensverhältnisse die — wenn auch nur stillschweigende — Voraussetzung des Versprechens gebildet habe; sei dies der Fall gewesen, so sei nicht der Beklagte für den Wegfall, sondern es seien die Kläger für die Fortdauer der Leistungsfähigkeit beweispflichtig gewesen. Mit diesem Angriff kann die Revision keinen Erfolg haben. Für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang ein noch nicht erfülltes Ausstattungsversprechen als Schenkungsversprechen anzusehen und daher formbedürftig ist, kann nur der Zeitpunkt der Erteilung des Versprechens maßgebend sein (vgl. Pandf. 3. Aufl. Bem. 2, Staudinger Bem. 4 a a zu § 1624 BGB.; Endemann 8./9. Aufl. Bd. II 2 S. 540 Anm. 31). Die Ansicht von v. Blume Bem. 4 zu § 1624 BGB., wonach nicht die Zeit des Versprechens, sondern die der Leistung maßgebend sein soll, kommt für den hier vorliegenden Fall nicht in Betracht. Verschieden hiervon ist die Frage, ob ein Ausstattungsversprechen als unter dem stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse erteilt anzusehen ist. Die Möglichkeit eines solchen Vorbehalts hat das Reichsgericht in der von der Revision angeführten Entscheidung für ein Ausstattungs-Rentenversprechen bejaht (vgl.

auch WarnRspr. 1920 Nr. 98). Hier handelt es sich um das Versprechen einer Kapitalzahlung zu Ausstattungsziwecken. Zwar ist auch in einem solchen Falle die Möglichkeit nicht völlig auszuschließen, daß das Versprechen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Verhältnisse in der Zeit bis zu seiner Erfüllung erteilt wird. Jedoch bedürfte es für eine solche Annahme der Darlegung besonderer Umstände, aus denen der Wille des Versprechenden entnommen werden könnte, im Falle einer Änderung seiner Vermögensverhältnisse eine Einschränkung oder den völligen Wegfall seiner Verpflichtung geltend zu machen. Im Sachvortrag des Beklagten war für eine solche Annahme keinerlei Anhalt gegeben. Daher bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, die von der Revision vermifchte Prüfung vorzunehmen.

Ein weiterer Einwand des Beklagten geht dahin, daß das zwischen den Klägern bestehende Verlöbniß im März 1930 aufgelöst, seine Verpflichtung zur Gewährung der Ausstattung also hierdurch weggefallen sei. Es trifft allerdings zu, daß der erkennende Senat in seinem Urteile vom 17. November 1904 (IV 227/04) ausgesprochen hat, ein Ausstattungsversprechen werde mit der Aufhebung des Verlöbnisses hinfällig, weil mit dem Aufhören des Verlöbnisses auch der rechtliche Grund des Versprechens wegfalle. Ob an dieser Rechtsprechung auch jetzt noch festzuhalten wäre, kann unerörtert bleiben. Ebenso mag es dahinstehen, ob zur Zeit der Erteilung des streitigen Ausstattungsversprechens überhaupt zwischen den Klägern schon ein Verlöbniß bestanden hat, das den rechtlichen Grund des Versprechens hätte bilden können, oder ob die Verlobung, wie dem im Berufungsurteil angezogenen Briefe des Erstklägers vom 3. Mai 1929 entnommen werden könnte, damals erst noch bevorstand. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte zwar auf Lösung des Verlöbnisses gedrängt habe, die Zweitklägerin aber nur scheinbar darauf eingegangen sei, indem sie dem Vater gegenüber und im Bekanntenkreise das Verlöbniß als aufgelöst hingestellt, tatsächlich aber dem Erstkläger gegenüber an dem Verlöbniß festgehalten habe und niemals davon zurückgetreten sei. Ohne Erfolg bekämpft die Revision die Feststellung, daß keine Aufhebung des Verlöbnisses stattgefunden habe. Für die Frage seines Fortbestandes kann nur entscheidend sein, ob die Verlobten selbst an dem gegenseitig gegebenen Eheversprechen festgehalten haben

oder nicht. Auf ihr Verhalten gegenüber Dritten kommt es nicht an, wenn sie nur selbst darüber einig waren, daß das Verlöbniß fortbestehen solle. Das stellt der Vorderrichter rechtsirrtumsfrei fest. Auch die Berufung auf § 116 Satz 1 BGB. vermag der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Diese Vorschrift käme nur dann in Betracht, wenn zwischen der Zweitklägerin als Versprechensempfängerin und dem Beklagten im Zusammenhang mit den Vorgängen vom März 1930 eine vertragliche Einigung dahin zustande gekommen wäre, daß das Ausstattungsversprechen als hinfällig anzusehen sei. Für eine solche Annahme bietet jedoch weder das Parteivorbringen noch der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt einen hinreichenden Anhalt.